

Sehr geehrte(r) Klient(in)!

I. Befristete Änderung einzelner Umsatzsteuersätze in Österreich (ab 1.7.2020!)

Die österreichische Bundesregierung hat am 16.6.2020 anlässlich einer Pressekonferenz ein weiteres Paket vorgestellt, um die negativen Auswirkungen der COVID-19 Krise abzufedern.

Ein Schwerpunkt dieses Hilfspakets ist die **geplante Senkung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie und die Kulturbranche**. Anzumerken ist, dass die geplante Maßnahme noch nicht endgültig beschlossen ist. Es gibt lediglich einen Initiativantrag im Parlament. Nachdem die Regelung über die Senkung des Umsatzsteuersatzes jedoch bereits **mit Wirkung 1.7.2020** in Kraft treten sollen, möchten wir Sie vorweg wie folgt informieren:

1. Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie auf 5%

Im Bereich Gastronomie soll die **Abgabe von Speisen** (bisher 10%) **und Getränken** (bisher 20%) mit dem **ermäßigten Steuersatz von 5%** begünstigt sein und zwar für Umsätze die im **Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020** ausgeführt werden.

Unter „**Gastronomie**“ fallen in diesem Zusammenhang, jene Betriebe, die eine Gewerbeberechtigung gem. § 111 Abs 1 GewO (mit Befähigungsnachweis) oder gem. § 111 Abs 2 (ohne Befähigungsnachweis – z.B. Schutzhütten) inne haben.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, soll gleichzeitig auch in der „**landwirtschaftlichen Gastronomie**“ (Almausschank, Buschenschank) die Zusatzsteuer für Getränke vorübergehend entfallen.

Für all jene Betriebe, die eine **Registrierkasse** mit entsprechender Signatureinheit betreiben, **ergibt sich somit ein dringender Umstellungsbedarf**. Für diese Zwecke hat das BMF im Bereich FAQs zu dem Thema bereits erste Handlungsanleitungen herausgegeben, welche Sie gegebenenfalls an Ihren **Registrierkassenbetreuer** weiterleiten können (siehe Anlage).

2. Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5% im Bereich Kunst, Kultur und im publizistischen Bereich

- Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke
- Zeitungen
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder;
- Noten
- Kartographische Erzeugnisse
- Einfuhren von vom Künstler aufgenommenen Fotografien und sonstiger Kunstgegenstände (wie Gemälde, etc.)
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Leistungen die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind

- Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder Gruppen
- Leistungen der Museen, botanischen oder zoologischen Gärten sowie von Naturparks
- Filmvorführungen (Kino)

Auch diese befristete Umsatzsteuersenkung betrifft Umsätze und sonstige Sachverhalte, die nach dem **30.6.2020 und vor dem 1.1.2021** ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

II. Weitere Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung

Im Zuge der obigen Änderungen wurden eine Reihe von weiteren Maßnahmen von der Bundesregierung zur Entlastung der Unternehmer und Dienstnehmer (z.B. Investitionsprämie, Verlängerung Fixkostenzuschuss, degressive Abschreibung; Senkung des Eingangssteuersatzes, Erhöhung Negativsteuer, Kinderbonus, einmalige Arbeitslosenunterstützung, etc.) angekündigt. Einen entsprechenden Überblick finden Sie ebenfalls in der Anlage. Sobald die genaueren Regelungen beschlossen sind, werden wir wieder auf Sie zukommen.

III. Befristete generelle Senkung der Umsatzsteuersätze in Deutschland

Deutschland ist mit seinen Maßnahmen zur Senkung der Mehrwertsteuersätze viel weiter gegangen und hat zur Ankurbelung des Konsums **generell** die Umsatzsteuersätze im Zeitraum **1.7.2020 bis 31.12.2020** wie folgt gesenkt:

- **Normalsteuersatz von 19% auf 16%**
- **Ermäßigter Steuersatz von 7% auf 5%**

Abgestellt wird auch hier auf den **Zeitpunkt der Ausführung der Umsätze**. Der Zeitpunkt der Vereinnahmung ist nicht maßgeblich.

Wie man sich vorstellen kann, führt diese gravierende Umstellung im Umsatzsteuersystem zu einigen **Übergangsstörungen** (z.B. Anzahlung vereinnahmt vor dem 1.7.2020 mit 19% und Leistungserbringung nach dem 1.7.2020 mit 16%). Sollten Sie von derartigen Übergangsthemen betroffen sein, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir diese im Einzelfall klären können.

Bis dorthin dürfen wir Ihnen weiterhin alles Gute und v.a. Gesundheit wünschen!

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Gangl & Baischer